

Solidarität und Eigenverantwortung!

Der Beitrag der evangelischen Kirche zur Sozialstaatsdebatte

Hermann Ehlers Akademie, Kiel

2. Dezember 2004, 19.00 Uhr

von Landesbischof Dr. Friedrich Weber, Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung als Referent zum Vortragsabend der Hermann Ehlers Akademie möchte ich mich bei Ihnen bedanken. Das mir gestellte Thema: Solidarität und Eigenverantwortung - Der Beitrag der ev. Kirche zur Sozialstaatsdebatte, nehme ich gerne an, handelt es sich doch um die Frage nach der Zukunftsfähigkeit unseres Staates. Wir sind uns darin einig, dass eine Reform nötig ist, damit auch unsere Kinder und Enkel von uns einen funktionsfähigen Sozialstaat übernehmen können.

I. Eine Ordnung für die Bedrängten

1. Wer sind die Betroffenen? Ein Beispiel aus Neuerkerode

Die gesamte Sozialstaatsdebatte in den Ländern und beim Bund hat eine große Verunsicherung bei Menschen ausgelöst, die aufgrund ihrer Situation auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind.

Wie werden ihre zukünftigen Perspektiven für ein Leben in gesellschaftlicher Teilhabe mit dem Recht auf Selbstbestimmung sein? Empfinden sie die ihnen gewährten Hilfen staatlicher Unterstützung als fair, sozial und gerecht?

Während einer Veranstaltung im Braunschweiger Dom zum Abschluss des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderung 2003 hat ein Bewohner der Evangelischen Stiftung Neuerkerode, der an einer geistigen Behinderung leidet, folgendes Statement abgegeben: „Ich wohne seit fast 25 Jahren in Neuerkerode. Als ich dorthin gezogen bin, war das Leben für uns sehr schwierig. Ich war damals 12 Jahre alt. Wir mußten mit vielen Leuten in einer schrecklich ungemütlichen eingerichteten Wohngruppe leben und die wenigen Mitarbeiter, die für uns da waren, konnten sich nur selten direkt um mich kümmern. Vieles, was ich gern selbst entschieden hätte, wurde von den Mitarbeitern bestimmt, sicher nicht in böser

Absicht, sondern weil es gar nicht anders ging. Das hat sich zum Glück dann aber total verändert. Die Wohngruppe in der ich jetzt lebe, haben die Mitarbeiter und wir Bewohner vor 15 Jahren völlig umgebaut. Wir haben alle sehr viel dabei gelernt und gemerkt, was wir können. Sie ist jetzt so gestaltet, wie wir es haben möchten und wie wir uns wohl fühlen. Wir haben dann noch angefangen Hühner, Tauben und Fische zu züchten. Und natürlich fahren wir alle gerne in den Urlaub, den wir gemeinsam mit den Mitarbeitern planen. Da ich sehr gerne Nachrichten gucke und auch Zeitungen lese, habe ich in den letzten Monaten natürlich mitbekommen, dass in allen Bereichen die Gelder gekürzt werden sollen, da die Politiker sagen, dass die Kassen leer sind. Wir haben natürlich Angst, dass sich das auch auf Neuerkerode auswirken wird. “

2. Eine Ordnung für die Bedrängten: Erinnerung an Harald Poelchau

Mir ist dieser Beitrag sehr nahe gegangen. Er formuliert klar und deutlich die wichtige Verbesserung der Lebenssituation Behinderter in anschaulicher Weise und läßt uns zugleich an den Ängsten und Sorgen teilhaben, die die Spardebatte bei den Betroffenen auslöst.

Vor diesem Hintergrund erinnere ich an den Berliner Pfarrer Harald Poelchau (1903-1972) und seine Schrift „Die Ordnung der Bedrängten“. Dort beschreibt er die bestimmende Linie seines Lebens. „Ich nenne sie das Bemühen um die Ordnung der Bedrängten. Damit ist nicht die karitative Haltung gemeint, der es auf liebevolle Fürsorge und Hilfe ankommt, nein, es geht wirklich um ihre Ordnung, um das Rechts-, Verhaltens- und Lebensschema, das den Bedrängten eine glaubwürdige Ordnung zu bieten vermag.“

Meine These ist: Ergebnis der aktuellen Diskussion um den Umbau des Sozialstaates muß sein, dass eine „Ordnung für die Bedrängten“ geschaffen und erhalten wird, in der diese menschenwürdig leben können. Trotz aller nötigen Sparmaßnahmen müssen verlässliche, rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen erhalten bleiben, die es den Bedrängten erlauben, selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu leben.

Zu den Bedrängten zähle ich neben den Menschen mit Behinderungen insbesondere die auf Pflege und Hilfe angewiesenen alten Menschen mit nur bescheidenen,

finanziellen Möglichkeiten, aber auch Wohnungslose. Und ich zähle dazu die Kinder, die in familiären Strukturen aufwachsen, die von der Sozialhilfe abhängig sind. Gerade sie sind besonders von den Kürzungen betroffen, denn z.B. die einmaligen Zuwendungen zu besonderen Anlässen (Einschulung oder Konfirmation) werden pauschaliert und fallen damit faktisch weg.

3. Erstes Resümee

Unsere evangelische Kirche wird in der Sozialstaatsdebatte darauf achten, dass die Bedrängten, das sind jeweils ganz konkrete Menschen wie Holger Denecke aus Neuerkerode, nicht um Recht, um Lebens-Ordnung gebracht werden. Um der guten Ordnung einer Gesellschaft und eines Staates willen!

Wir sind gerne bereit, den verantwortlichen Politikern in diesen schweren Zeiten unsere Unterstützung anzubieten, um den Menschen viele der notwendigen Kürzungen zu erklären. Aber diese Begleitung und Unterstützung kirchlicherseits wird sich nicht in „Ja-Sagerei“ erschöpfen, sondern wir behalten uns vor, kritisch zu kommentieren, wenn wir das Gefühl haben, dass die Schwächsten dieser Gesellschaft unter die Räder kommen. Es geht um Erbarmen im Recht! Es geht um verlässliche Ordnung, die fair, sozial und gerecht ist.

II. Konstitutive Normen/Prinzipien für Systeme sozialer Sicherung

1. Das menschenrechtliche Fundament des Sozialstaates

Ein Beurteilung des Strukturwandels unseres Sozialstaates, die mehr als tagesaktuelle Polemik sein will, setzt voraus, dass unter uns Einigkeit über bestimmte und definierte Bezugsgrößen besteht, auf die hin der Wandel befragt und überprüft werden kann.

Das menschenrechtliche Fundament des Sozialstaates, so wie es sich in den letzten 150 Jahren entwickelt hat, bildet für mich einen solchen geeigneten Bezugspunkt. Dabei beziehe ich mich u.a. auf die Statuten der „International Federation of Social Workers / International Association of Schools of Social Work“. Dort heißt es treffend: Die im Sozialstaat geleistete soziale Arbeit ist „eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen, sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert, um ihr Wohlbefinden zu verbessern dabei sind

die Prinzipien der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit für die soziale Arbeit von fundamentaler Bedeutung“.¹

Dieses Zitat beschreibt einen entscheidenden Wandel im Selbstverständnis der sozialen Arbeit und des Sozialstaates. Während in der deutschen Sozialpolitik - beginnend mit der Sozialgesetzgebung Bismarcks Ende des 19. Jahrhundert - Sinn allen sozialen Handelns, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des sozialen Friedens war, zeichnete sich nun etwas Neues ab:

Der maßgebliche Zweck aller sozialen Arbeit ist die Durchsetzung der menschenrechtlich formulierten Ansprüche einer und eines Jeden auf ein menschenwürdiges Leben. Auf diesen Gedanken aufbauend möchte ich vier Prinzipien einer menschenrechtlichen Begründung sozialer Arbeit benennen, weil sie das normative Fundament allen sozialen Handelns beschreiben.²

a. Autonomie

Die erste Säule der Menschenrechte ist die Autonomie, die die persönliche Lebensführung eines Menschen vor Fremdbestimmung aller Art sichert. „Autonomie ist also jene Lebensführung eines Menschen, die mit seinem selbstgewählten Lebensentwurf übereinstimmt. Diese Übereinstimmung gewährleistet die Authentizität seiner individuellen Biografie“.³ Daraus lässt sich folgern, dass jedes soziale Sicherungssystem in diesem Sinne dann auch die Autonomie der Betroffenen zu respektieren, sie zu fördern und zu fordern hat.

b. Gerechtigkeit

Die zweite Säule bildet die Gerechtigkeit. Das moderne Menschenrechtsdenken berücksichtigt immer die politischen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und die Forderung nach gleichem Zugang der Menschen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen. Dahinter steht das Prinzip der Gerechtigkeit. Aus ihr entwickelt sich natürlich auch die soziale Gerechtigkeit. „Angesichts real unterschiedlicher Ausgangsvoraussetzungen“ sagt das gemeinsame

¹ International Federation of Social Workers (IFSW) / International Association of Schools of Social Work

² vgl. Andreas Lob-Hüdepohl, Vom Wandel der sozialen Arbeit: Was sind unsere ethischen Grundlagen? Vortragsmanuskript vom 17.10.2003

³ Lob-Hüdepohl s.o. S. 6

Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, bestehende Diskriminierungen auf Grund von Ungleichheiten abzubauen und allen Gliedern der Gesellschaft gleiche Chancen und gleiche Lebensbedingungen zu ermöglichen“.⁴

c. Solidarität

Als drittes normatives Prinzip des Menschenrechtsdenken gilt die Solidarität. Während Gerechtigkeit sich auf die Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse der Menschen, sowie die Optionen seiner Entwicklung einbezieht, muss zugleich festgestellt werden, dass dies ja nicht aus eigener Kraft heraus entwickelt werden kann. Ein wechselseitiges Unterstützungshandeln, also Solidarität ist erforderlich, „sie ist die Bedingung der Möglichkeit einer wirklich gerechten Gesellschaft zwischen wirklich Gleichen“.⁵ Moderne Staatswesen verordnen deshalb eine wechselseitig getragene Daseinsvorsorge per Gesetz. „In diesem Sinne sind die sozialen Sicherungssysteme mehrheitlich staatlich organisierte Solidarveranstaltungen mit Zwangscharakter“.⁶ Autonomie, Gerechtigkeit und Solidarität gehören zu den klassischen Säulen des Menschenrechtsdenkens.

d. Nachhaltigkeit

Der vierte Aspekt ist die Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit meint die dauerhaft stabile Sicherung von Lebensmöglichkeiten. Insbesondere der Aspekt der intergenerationalen Nachhaltigkeit bedarf unserer besonderen Aufmerksamkeit. „Die Ressourcen, die heute in die Sicherung und Entwicklung von Lebenschancen gehen, dürfen nicht zu Lasten der zukünftigen Generationen gehen. Nachhaltigkeit ist deshalb auch ein Qualitätsmerkmal für sozialen Wandel. Nur so können soziale Sicherungssysteme dauerhaft belastbar und damit zukunftsfähig werden“.⁷

⁴ Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover-Bonn 1997 Artikel 111

⁵ Lob-Hüdepohl s.o. S. 7

⁶ s.o. S. 7 ff. Lob-Hüdepohl

⁷ s.o. S. 9 ff. Lob-Hüdepohl

2. Konstitutive Normen der Sozialhilfe

Im Sinne einer menschenrechtlichen Begründung haben sich in den letzten Jahrzehnten auch die Systeme Sozialer Sicherung gewandelt. Dieser Sachverhalt ist beispielsweise in der Fundamentalnorm des *BSHG* dokumentiert: „*Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.*“ (§ 1 (2) *BSHG*) Diese für alle Sozialhilfe konstitutive Norm kann als unmittelbarer Ausfluss von Art. 20 Abs. 1 GG („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gelesen werden: „Die Würde ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.⁸ Ähnliche Fundamentalnormen finden sich auch in den anderen Gesetzeswerken, die die Sozialen Sicherungssysteme auf eine Rechtsgrundlage stellen. Damit erweitern sie ihre Aufgabenstellung. „Sie sind nicht mehr nur Instrumente sozialer *Sicherung*, die den Ausfall privater ‘Risikobewältigungskompetenz’ des einzelnen Bürgers kompensieren. Sondern sie sind auch Instrumente sozialer *Förderung*, die die persönliche Lebensführungskompetenz des Einzelnen möglichst umfassend steigern helfen.“⁹

III. Kritische Anmerkungen zu konkreten Veränderungen

a. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, Hartz IV

Besonders heftig wurde in den letzten Wochen um die Einführung des Arbeitslosengeldes II gerungen, das eine Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bedeutet.

Im Rahmen der Reform des *BSHG* geht es mit der Einführung der Sozialgesetzbücher II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und XII (Sozialhilfe) um Veränderungen in den staatlichen Fürsorgeleistungen für erwerbslose und hilfebedürftige Personen.

⁸ Art. 20 gilt gemeinhin als Verfassung in Kurzform und entwirft sozusagen das Ideal der „sozialen Demokratie in den Formen des Rechtsstaates“ (BVerfGE 5, 85/198)

⁹Lob-Hüdepohl, s.o. S.4

Diese beiden Gesetze bedeuten die grundlegendste Umgestaltung des Sozialen seit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes 1961.

Am 1. Januar 2005 werden die von Bundestag und Bundesrat – und damit letztendlich von allen in Bund und Ländern regierenden Parteien – verabschiedeten Sozialgesetzbücher II und XII einschließlich einer neuen Aufteilung zwischen Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe in Kraft treten. Damit wird – und dies bewerte ich unumwunden als Fortschritt – erreicht, dass Personen, die bislang Sozialhilfe bezogen haben aber sehr wohl erwerbsfähig sind, in die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik einschließlich der daran gekoppelten finanziellen Leistungen eingebunden werden.

Umgekehrt werden die Leistungen für Bezieherinnen und Bezieher der bisherigen Arbeitslosenhilfe in Stufen eben auf dieses Sozialhilfeniveau mit dem Ergebnis abgesenkt, dass in Deutschland die Zahl und Quote derjenigen, die auf dem Sozialhilfeniveau leben müssen, steigen wird. Sofern keine anderen Kompensationen erfolgen, werden ab 2005 in Deutschland ca. 5 Mio. Menschen auf dem amtlich festgelegten Niveau staatlicher Mindestsicherung leben. Die zum Jahreswechsel zu erwartende Zunahme der Menschen an der Armutsgrenze ist nicht in erster Linie ein Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie beruht vor allem auf politischen Entscheidungen, Leistungen der Arbeitslosenhilfe abzusenken und den Kreis der Leistungsberechtigten – etwa durch die stärkere Einbeziehung von Einkommensbestandteilen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft - „einzuschränken“. Den unteren Einkommensgruppen wird damit ein Einkommen von ca. 6 – 8 Milliarden Euro entzogen.

Schon jetzt leben ca. 1 Mio. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Sozialhilfeniveau, weitere 500.000 könnten ab 1. Januar 2005 hinzukommen – so die Schätzung maßgeblicher Fachleute. Der tägliche Stress der Lebensbewältigung und die reduzierten Lebenschancen wirken sich gerade auf die gesamte Lebenslage einschl. der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern negativ aus: Es besteht ein sehr direkter Zusammenhang zwischen gesundheitlichem Status, der Bildungsbeteiligung sowie dem schulischen Bildungsabschluss, wie insgesamt zwischen dem entwickelten Selbstwertgefühl und der Lebenslage von Armut bei Kindern und Jugendlichen.

Der Diakonie macht insbesondere Sorgen, dass noch mehr Familien mit Kindern materiell auf das sog. „soziokulturelle Existenzminimum“ beschränkt sein werden. Die Veränderung der Regelsatzhöhen für Kinder und die Pauschalierung der einmaligen Beihilfen, wie wir sie aus der Sozialhilfe kennen, wird insbesondere bei Familien mit Kindern über 7 Jahren dazu führen, dass sie trotz nomineller Erhöhung der Regelleistung tatsächlich weniger zur Verfügung haben werden, als jetzt in der Sozialhilfe.

In Niedersachsen kommt noch hinzu, dass Familien, die auf ALG II oder Sozialhilfe angewiesen sind, im kommenden Jahr aus der Regelleistung auch die Schulbuchgebühr bezahlen müssen.

Neben den staatlichen Fürsorgeleistungen regelt das SGB II auch den Zugang zu den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, - dies ist mein zweiter ausgewählter Punkt. Das SGB II sieht die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Leistungen zur Eingliederung aber jeweils nur als „Kann“- und damit als Ermessensleistung vor.

Zentraler Diskussionspunkt in den letzten Wochen ist hier das Instrument der Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung. Geht es letztendlich doch um den 1. Arbeitsmarkt? Oder geht es um einen weiteren, öffentlich veranstalteten 2., 3. Arbeitsmarkt – nunmehr in erweiterter Form - der Hilfe zur Arbeit? Letztere - die Hilfe zur Arbeit -, auch in Form der Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung, hat es immer im BSHG gegeben und diese machten auch durchaus Sinn für bestimmte Personengruppen, auch wenn zumindest so die Arbeitslosigkeit nicht wirklich gesenkt worden ist.

Wie wirken diese neuen Beschäftigungsformen?

Gerade die Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ oder „Zusatzjobs“ bezeichnet) – wie wirken sie auf den 1. Arbeitsmarkt dann zurück, wenn sie hunderttausendfach eingesetzt werden?

Was heißt das für das Handwerk, für kleine und mittlere Dienstleistungsunternehmen, - wenn Schulen, Kindergärten etc. im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten gestrichen werden.

Wie wirkt es sich aus, wenn die Durchführung von Pflichtsprachkursen im Vorschulalter als zusätzliche Aufgabe bezeichnet wird und damit im Rahmen von

Arbeitsgelegenheiten erledigt werden kann. Was heißt dieses etwa im Bereich Pflege – für die zukünftige Pflegesatzgestaltung, den Einsatz von Fachkräften etc.? Bieten die Arbeitsgelegenheiten für den Einzelnen wenigstens mittelfristig eine Perspektive, verbunden mit Qualifizierungsanteilen, oder treten an die Stelle der bisherigen ABM-Karrieren nunmehr solche der 1-Euro-Arbeitsgelegenheiten, also immer mal wieder für ein paar Monate, 6 Monate in eine erneut befristete Beschäftigung? Die aktivierenden und fördernden Maßnahmen können sehr wohl zum Selektionsinstrument zwischen jenen werden, die man kurz und mittelfristig noch auf den 1. Arbeitsmarkt einsetzen könnte und jenen, die jetzt und in absehbarer Zeit als unvermittelbar gelten, und zwar deshalb, weil sie selbst sog. „persönliche Eigenschaften“ haben, die einer Vermittlung entgegen stehen. Auch die neuen Förderinstrumente für Jugendliche und junge Erwachsene können, wenn nicht langfristig angelegt, zwischen denen unterscheiden, die man gebrauchen kann und denen, die sich in ihr selbst zu verantwortendes Schicksal schicken mögen. Meines Erachtens sollten all diejenigen, die Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten, nicht darauf verzichten, den bei ihnen – in welcher Beschäftigungsform auch immer – Arbeitenden Klarheit darüber zu verschaffen, welche Perspektiven denn mit einer Beschäftigung zu den Bedingungen Arbeitslosengeld II plus Mehrbedarfzuschlag verbunden sind. Dies gilt besonders für kirchliche und diakonische Träger.

Noch einmal: Eine Umorientierung der Arbeitsmarktpolitik von der mehr passiven Ausrichtung hin zur aktiven war und ist richtig, aber es sollen und dürfen keine Perspektiven vorgetäuscht werden, die dann nicht eingelöst werden, und es dürfen die Verunsicherungen nicht einseitig einzelnen sozialen Gruppen zugemutet werden.

Weil das Thema „Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung“ von hoher Bedeutung ist und in den kommenden Monaten noch an Bedeutung gewinnen wird, haben die Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweig und das Diakonische Werk Braunschweig gemeinsam hierzu eine Positionsbestimmung und Leitlinien vorgelegt. Die möglichen Wirkungen und Risiken sind für die ganz unterschiedlichen Ebenen der Betroffenen, der sozialen Einrichtungen und der Gesellschaft in dem Positionspapier dargestellt worden, und wir haben Kriterien benannt, deren Umsetzung für eine positive Wirkung der Arbeitsgelegenheiten gegen

Mehraufwandsentschädigung erforderlich sind. Ich will sie hier nur kurz in Überschriften nennen:

- Kein Ersatz für reguläre Arbeitsplätze
- personengerechte Tätigkeiten
- Begleitung und Beratung
- Qualifizierung und Betreuung
- Freiwilligkeit.

Wenn ich höre, lese und erlebe, wo überall Arbeitsgelegenheiten und für welche Tätigkeiten gemacht oder geplant werden, beschleicht mich der Eindruck, dass die Zielsetzung des Sozialgesetzbuches II vergessen wird oder nicht bekannt ist. Es heißt dort unmissverständlich in § 3:

„Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind 1. die Eignung, 2. die individuelle Situation, insbesondere die familiäre Situation, 3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und 4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.“

Wenn mich eben dieser Eindruck beschleicht, dass die Zielsetzung des SGB III vergessen wird, erinnere ich mich an einen Kommentar in der Financial Times Deutschland, in dem es sinngemäß hieß: Der Plan, Hunderttausende von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwand zu schaffen und aus den Mitteln des SGB II zu finanzieren, sei der Beitrag der Bundesregierung zur Sanierung klammer Kommunen.

Der Kreativität, wo überall Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollen, sind offenbar kaum Grenzen gesetzt. Jüngstes Beispiel - Die Berliner Verkehrsbetriebe möchten sie für Begleitpersonal in Bussen und Bahnen nutzen, um so Graffiti und andere Sachbeschädigungen zu verhindern. Die Senatsverwaltung lobt den besonderen Charme der Idee.

In den Diskussionen und Gesprächen der letzten Wochen erlebe ich, dass neben der Frage der Freiwilligkeit für die Betroffenen – dies gerade im sozialen Bereich - die Frage der Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten von zentraler Bedeutung ist.

Wilhelm Schmidt, parlamentarischer Geschäftsführer der Bundestagsfraktion der SPD und jetzt auch der Bundesvorsitzende der Arbeiterwohlfahrt, hat vor wenigen Tagen in einem Interview in der Braunschweiger Zeitung gesagt: „Bei den 1-Euro-Jobs ist sichergestellt, dass sie keinen regulären Arbeitsplatz vernichten“. Diese Sicherstellung sehe ich nicht ohne weiteres gewährleistet. Deshalb sollte darüber nachgedacht werden, wie auf lokaler bzw. regionaler Ebene die von dieser Thematik berührten Verbände, Kammern und Organisationen einen klaren Rahmen für die Gestaltung und Anwendung der Arbeitsgelegenheiten schaffen können und die Entwicklung beobachten. Das von mir bereits genannte gemeinsame Positionspapier der Landeskirche und des Diakonischen Werkes könnte hierfür eine Grundlage bieten.

b. Die Menschenwürde der Empfänger

Es ist nicht verwunderlich, dass die Verkürzung der Solidarbeziehung auf ein System rein ökonomischer Fürsorge nicht nur die Solidarbereitschaft der Geber belastet, sondern auch die Menschenwürde der Empfänger gefährdet. Das Leitbild einer *nachhaltigen Autonomie wie nachhaltigen Gerechtigkeit und Solidarität* könnte hier die orientierende Funktion entfalten, im Rahmen einer umfassenden gesellschaftspolitischen Strategie die sozialen Netze der Nahbereiche wie Familie, Nachbarschaften oder auch Netzwerke assoziativer Selbsthilfe wie Genossenschaften zu stärken. Denn alle diese Netzwerke sind sozusagen *handlungsermächtigend* für alle, die in ihnen leben. Ihre Stärkung würde nicht nur die vorfindlichen Eigenressourcen der Betroffenen aktivieren, ausbauen und damit neue Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Bewältigung prekärer Lebenslagen eröffnen, mithin die persönliche Autonomie nachhaltig sichern und stärken. Ihre Stärkung würde auch die Solidarbereitschaft einer Gesellschaft stabilisieren und die gerechtigkeitsorientierte Umverteilung von Einkünften und Vermögen auf Dauer belastbar halten.¹⁰

c. Verknüpfung von Kostenbegrenzung und Eigenverantwortung

¹⁰ Lob-Hüdepohl, s.o. S. 11f

Neben der Reduzierung der materiellen Leistungen, um vermeintlich Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen, erleben wir an den verschiedensten Orten den Rückzug der staatlichen Ebenen aus der Finanzierung der persönlichen Hilfen.

Sei es, dass die Kommunen so genannte freiwillige Leistungen streichen, was häufig, offene und damit auch präventive Hilfeangebote sind. An verschiedenen Orten wird z.B. die kommunale Finanzierung der Tagesaufenthalte für Wohnungslose reduziert. Sei es dass das Land Niedersachsen für die Behinderten und Wohnungslosenhilfe eine Null-Runde plant. Praktisch heißt das für viele Hilfeanbieter Abbau von Personal und damit auch Abbau persönlicher Hilfen.

Sei es, dass das Land Niedersachsen für die Behinderten und Wohnungslosenhilfe seit zwei Jahren eine Null-Runde fährt. Praktisch heißt das für viele Hilfeanbieter Abbau von Personal und damit auch Abbau persönlicher Hilfen. Im Gegenüber dazu wird politisch neu die Stärkung der Verantwortung jedes Einzelnen für sein Leben unterstrichen.

Also: „Im Zuge der Kostenbegrenzung bei den Sozialen Sicherungssystemen wird eine stärkere Eigenverantwortung jedes Einzelnen gefordert. Diese unmittelbare Verknüpfung bringt die Idee der Eigenverantwortung bzw. der Eigenvorsorge in eine gefährliche Schiefelage. Denn sie setzt Eigenverantwortung faktisch gleich mit Eigenleistung, die auf eine zunehmende Privatisierung der persönlichen Daseinsvorsorge und Risikoabsicherung hinausläuft. Selbstverständlich besitzt jeder Mensch schon aus Gründen seiner unantastbaren Würde als Gottes Ebenbild die *Erstzuständigkeit* für seine Daseinsvorsorge. Darin antwortet er dem Ruf seines Schöpfers, der ihn zum selbständigen Besorgen seines eigenen Lebens („Eigenverantwortung“, vgl. Gen 1, 19) anhält. Diese Erstzuständigkeit ist aber nie eine *Alleinzuständigkeit* – insbesondere dann nicht, wenn die Sorge um sein menschenwürdiges Leben noch nicht, zwischenzeitlich nicht oder nicht mehr aus eigener Kraft gelingen mag. Wenn das Reden über mehr Eigenverantwortung so in den Vordergrund gestellt wird, dann ist die Frage, „Hat der Nächste eigenverantwortlich gehandelt – oder trägt er selber Verantwortung/Schuld an seiner Situation/Notlage“ sehr naheliegend. Damit wären wir wieder in der Vergangenheit angelangt, wo Unterstützung und Hilfe davon abhängig war, ob die Notlage unverschuldet entstand. Wollen wir das?

IV. Eigenverantwortung der Betroffenen

a. Anspruchsrechte und Menschenpflichten

Selbstverständlich erhebt jeder Einzelne gegenüber dem (staatlichen) Gemeinwesen nicht nur Forderungen. Das menschenrechtliche Fundament Sozialer Arbeit begründet nicht nur Anspruchsrechte, sondern – sozusagen in gleichem Atemzug – auch Menschenpflichten. Der Universalität der Menschenrechte korrespondiert die strikte Reziprozität von Rechten und umgekehrten Pflichten. In der Fundamentalnorm des BSHG heißt es mit Blick auf die Hilfe zur Selbsthilfe: Dabei muss er [der Hilfeempfänger] nach seinen Kräften mitwirken“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG). Diese Formulierung des BSHG könnte noch als bloß pragmatische Forderung gelesen werden. Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 hält dagegen in Artikel 29 unzweideutig fest: „Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.“ Diese Pflicht eines Jeden für die Gemeinschaft aller enthält mindestens die Pflicht zur höchstmöglichen Sorge um die eigenverantwortliche Lebensbewältigung.

b. Die belastbare Eigenverantwortung

Soziale Sicherung wie Soziale Arbeit insgesamt wird darauf zu prüfen sein, in wie weit sie zur Sicherung und Steigerung wirklich *belastbarer* Eigenverantwortung beizutragen im Stande sind. Der in diesem Zusammenhang immer wieder genannte Gedanke der Subsidiarität, dessen Sinn wieder zu entdecken allenthalben gefordert wird, besagt trefflich: „Subsidiarität heißt: zur Eigenverantwortung befähigen, Subsidiarität heißt nicht: den einzelnen mit seiner sozialen Sicherung allein zu lassen“¹¹. Diese Form von Eigenverantwortung – auch darin unterscheidet sie sich grundsätzlich von der Idee bloßer Eigenleistung – ist übrigens nie nur auf die Sicherung der persönlichen Lebenslage bezogen. Sondern sie ist im eigentlichen Sinne immer zugleich eine Sozial- oder besser: Solidarverantwortung. Sie stellt die Frage vorrangig an jene, deren Ressourcen Überdurchschnittliches zu leisten vermögen – und zwar nicht nur für sich, sondern auch für andere. Genau diesen besonderen „Leistungsträgern“ gilt die vielzitierte Aufforderung *John F. Kennedys*: „Denke nicht daran, was der Staat dir geben kann, sondern was du dem Staat geben kannst!“

V. Theologische Kriterien

a. Biblische Perspektive: Recht auf Erbarmen

Hilfe in sozialen Notlagen geschieht - so verstehe ich es - auf der Grundlage der Menschenrechte, der Verfassung, des BSHG und der Ethik der betreffenden Träger, die personale Dienstleistungen anbieten. Das christliche Menschenbild sagt uns, dass jeder Mensch ein Recht auf Menschenwürde, Recht auf Zukunft und Zuwendung hat. In der Bibel wird immer der Blick von unten geschärft. Das heißt, dass wir von unserem Auftrag her uns in die Lage der Betroffenen versetzen müssen, um herauszufinden, was die Betroffenen hindert, ihre besonderen Lebensverhältnisse zu überwinden, und das heißt aus der Lebenslage Betroffener auf die normalen Verhältnisse schauen. Der Blick von unten muss ein Politikinstrument werden.

Bei allem Nachdenken ist mir wieder ein vertrautes Bibelwort bewusst geworden. „Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen. Zur Wahrheit wird er dem Recht verhelfen.“ (Jes 42,3f)

Das geknickte Rohr wird er nicht zerbrechen und den glimmenden Docht wird er nicht auslöschen. Menschen in sozialen Notlagen haben Angst davor, dass sie in der Gesellschaft wie ein glimmender Docht gelöscht, wie ein geknicktes Rohr behandelt werden. Zugleich erleben die Betroffenen, dass es Menschen gibt, die sich für sie einsetzen, die sich darum bemühen, dass gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird, Gerechtigkeit ihnen zuteil wird, Solidarität mit ihnen einen festen Platz auf der Tagesordnung hat. Dass hierzu nicht nur ein Dach über dem Kopf, ein Bett, Kleidung und Nahrung gehören, wissen wir alle. Verständnis, Gespräche, Pflege und Begleitung, Engagement in einer nicht selten nur schwer zu durchschauenden Welt sind dafür nötig.

Es ist das biblische Recht des Erbarmens, von dem wir in der Kirche immer wieder Geschichten hören. Es kommt denen zugute, die von der Tagesordnung der Welt, dem Recht des Stärkeren, nur selten Gutes zu erwarten haben. Denen, deren Lebenswille gebrochen, deren Perspektive genommen, denen wird in Christus neues Lebensrecht und neuer Lebensmut zugesprochen.

In einer Welt, die allzu oft buchstäblich über Leichen geht, macht das freilich wenig Eindruck und schon gar nicht bei denen, die im Vollbesitz ihrer Kräfte und im Vollbesitz ihrer Rechte sind. Wer wie eine Eiche steht, dem wird es kaum Eindruck

¹¹ *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit*, a.a.O. (Anm. 11), Art. 11

machen, wenn ein geknicktes Rohr nicht zerbrochen wird. Und wer sich im Licht seines Erfolges sonnt, wird es kaum bemerken, wenn ein glimmender Docht, statt endlich zu verlöschen, noch einmal richtig zu brennen anfängt. Mit geknickten Rohren und glimmenden Dochten, mit geknickten und gebrochenen Existenzen geht man in dieser Welt rüde um.

Im Zitat aus dem Buch des Propheten Jesaja wird dieser Zusammenhang aufgenommen und zugleich unmissverständlich deutlich gemacht, dass das so nicht weitergehen kann, dass das Recht in all seinen Formen von Erbarmen geprägt sein soll. Dies bedeutet, dass das Erbarmen, also die Sensibilität nicht nur für die Not anderer Menschen, sondern auch für systematische Benachteiligung und ungerechte Diskriminierung empfindsam wird. Das Erbarmen muss offen und empfindlich bleiben für immer neu und in neuer Weise erkennbar werdende Schwache, Bedrängte und Benachteiligte in einer Gemeinschaft. Erbarmen soll einen festen Platz in der Rechtspraxis haben, denn sonst verdient die Gerechtigkeit, die in einem Land, einer Stadt, auch in der Kirche oder einer diakonischen Einrichtung gilt, nicht den Namen Gerechtigkeit. Für uns Christen heißt das nichts anderes, als uns in der Nachfolge darum zu bemühen, dass Recht und Erbarmen zusammengehen und zusammengehören. Es sind schon genug Menschen des Rechts der Stärkeren wegen zerbrochen, verglommen, ausgelöscht und zertreten worden.

b. Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit

Das gemeinsame Wort der Kirchen zur Wirtschaftlichen und Sozialen Lage von 1997 hat für mich immer noch aktuelle Bedeutung.¹²

Ich fasse die Aussagen zusammen.

„In den Kirchen bleibt politisch konzeptionell unstreitig, wonach der „Sozialstaat dem sozialen Ausgleich (dient). Darum belastet er die Stärkeren zu Gunsten der Schwächeren“, denn „der soziale Ausgleich ist ein integraler Bestandteil des Konzepts der Sozialen Marktwirtschaft.“ (22) Diese Feststellung ist von prinzipieller Bedeutung: „Wer das Prinzip einer begrenzten Korrektur der Einkommensverteilung in Frage stellt, stellt den Sozialstaat in Frage. Nur ein finanziell leistungsfähiger Staat kann als Sozialstaat funktionieren. Er braucht die Mittel, um der Verpflichtung zum sozialen Ausgleich nachkommen zu können.“ (22) Sog. „Verschlankungen“ des

¹² Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover-Bonn 1997

Staates sind natürlich nötig. Doch dabei darf er nicht „abmagern“, geschweige denn „ausgehungert“ werden. Deshalb dürfen politische Veränderungsmaßnahmen nicht dazu führen, dass „Bezieher hoher Einkommen einseitig von ihren Beiträgen zum sozialen Ausgleich entlastet werden“; vielmehr muss die Politik den Vorrang des Gemeinwohls zur Geltung bringen. Zudem soll „nicht nur Armut, (sondern auch) Reichtum ... ein Thema der politischen Debatten sein“ (24). Umverteilung ist häufig eine „Umverteilung des Mangels, weil der Überfluss auf der anderen Seite geschont wird.“ Dagegen sollten die Lasten neu verteilt werden, denn: „Veränderungen und Anpassungen des Sozialstaats dürfen nicht nur und auch nicht in erster Linie den Geringverdienenden, den Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern zugemutet werden. Das Gerechtigkeitsempfinden wird empfindlich gestört, wenn nicht zur gleichen Zeit bei denen Abstriche gemacht werden, die sie ohne Not verkraften können.“ (25)

Und das viel beschworene sinnvolle Subsidiaritätsprinzip wird von den Kirchen in den richtigen Kontext zur solidarischen Gesellschaftsverfassung gestellt. Für sie geht es bei der Subsidiarität darum, Einzelpersonen und untergeordnete Ebenen „zu schützen“, „zu stärken“ und „zu unterstützen“, nicht jedoch darum, ihnen wachsende Risiken zuzuschieben.“ (27) Insofern gehören Subsidiarität und Solidarität zusammen. Demnach heißt Subsidiarität: „Zur Eigenverantwortung befähigen“. Subsidiarität kann nicht heißen: „Den einzelnen mit seiner sozialen Sicherung allein lassen.“ (27)

Diese Worte sind immer noch tauglich als Richtschnur politischen Handelns in diesen Zeiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.